

Aktenzeichen:

7 RAr. 12/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 13. Juli 1956

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 4. Januar 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -

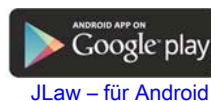
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I. Der Kläger, der in Berlin-West wohnt, war als Konstrukteur vom 11. Juni 1945 bis 20. März 1955 im sowjetischen Sektor von Berlin beschäftigt und bezog dort zuletzt laut Bescheinigung des Transformatorenwerks in Oberschöneweide ein Monatsgehalt von 1.102,50 DM-Ost. Sein Antrag auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung vom 24. März 1955 wurde vom Facharbeitsamt I Berlin durch Verfügung vom 25. März 1955 mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger die gemäß § 1 des Berliner Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. März 1950 und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 erforderliche 26-wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist des § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nicht nachgewiesen habe. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und beantragte, ihm die Arbeitslosenunterstützung zu bewilligen, weil bei der Beurteilung der Versicherungspflichtgrenze das von der Lohnumtauschstelle umgerechnete Gehalt von 610,--DM-West zu Grunde zu legen sei.

Das Arbeitsamt bewilligte dem Kläger zwar Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die Widerspruchsstelle wies jedoch durch Bescheid vom 21. April 1955 den Widerspruch als unbegründet zurück, weil nach § 69 AVAVG in der für West-Berlin geltenden Fassung vom 26. Februar 1953 u.a. nur derjenige gegen Arbeitslosigkeit versichert sei, der auf Grund des Angestellten-Versicherungsgesetzes pflichtversichert sei. In West-Berlin sei jedoch seit dem 1. April 1953 Arbeitsverdienst versicherungsfrei, wenn er die Summe von 9.000 DM jährlich übersteigt. Der Kläger habe aber mehr als 750,-- DM monatlich an Gehalt bezogen, so daß das Beschäftigungsverhältnis in West-Berlin nicht versicherungspflichtig gewesen wäre und daher auch keine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung begründen könne.



II. Die Klage hiergegen wurde durch Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 1955 mit der Begründung abgewiesen, daß nach ständiger Rechtsprechung eine außerhalb des Geltungsbereichs des Berliner Alu-Gesetzes verrichtete versicherungspflichtige Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung nur dann führen könne, soweit es sich um Deutsche handele, die im sowjetisch besetzten Gebiet als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien und wenn die von ihnen verrichtete Tätigkeit auch im Land Berlin versicherungspflichtig gewesen wäre. Hierunter falle jedoch nicht der Personenkreis, der für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der sowjetisch besetzten Zone bzw. im sowjetischen Sektor Berlins ein Entgelt über 750,--DM-Ost monatlich erhalte, wobei der Lohnumtausch mit der Anspruchsvoraussetzung nichts zu tun habe.

Die Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht Berlin mit Urteil vom 4. Januar 1956 zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde zwar bejaht, daß Beschäftigungen im sowjetischen Besatzungsgebiet oder im sowjetisch besetzten Sektor Berlins dann die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung in West-Berlin begründen, wenn sie sowohl nach dem Recht des Beschäftigungsortes versicherungspflichtig waren als auch im Falle ihrer Ausübung in West-Berlin arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wären. Verneint wurde jedoch, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 69 AVAVG (Berliner Fassung) nach Höhe des Arbeitsverdienstes des Klägers vorliegt. Die Lohnumtauschvorschriften und ihr rechnerisches Ergebnis berührten nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt der Höhe nach, auf das es arbeitslosenversicherungsrechtlich ankomme. Eine Kürzung des tatsächlichen Arbeitsentgelts auf vergleichbare, möglicherweise niedrigere, Gehälter oder Löhne erachtete das Berufungsgericht weder hinsichtlich der Versicherungspflicht noch bei der Bemessung der Unterstützung für zulässig. Daher habe der Kläger aus seiner Beschäftigung im sowjetischen Sektor keine Anwartschaft auf Unterstützung erlangt, weil er die Versicherungspflichtgrenze überschritten habe. Die Revision wurde zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Gegen das am 18. Januar 1956 zugestellte Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin legte der Kläger mit Schriftsatz vom
24. Januar 1956 - eingegangen beim Bundessozialgericht am
25. Januar - Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des
Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 1955,
des Widerspruchsbescheids vom 21. April 1955 und der
Verfügung des Facharbeitsamts I Berlin vom 25. März
1955 die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen,
dem Kläger Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.

Der Kläger begründete die Revision mit Schriftsatz vom
9. Februar 1956 - eingegangen beim Bundessozialgericht am
10. Februar - damit, es müsse für die Feststellung der Ar-
beitslosenversicherungspflicht von dem Entgelt ausgegangen
werden, das bei einer gleichwertigen Beschäftigung normaler-
weise in der Bundesrepublik verdient zu werden pflege. Ein
objektiver Maßstab sei allein in Tarifverträgen zu finden,
wonach aber der Kläger höchstens 607 DM-West verdient hätte
und damit innerhalb der Versicherungspflichtgrenze in West-
Berlin bleibe.

Die beklagte Bundesanstalt beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie bezog sich insoweit auf die ihrer Auffassung nach zu-
treffenden Entscheidungsgründe des vorinstanzlichen Urteils.

Im einzelnen wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug
genommen.

IV. Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozial-
gerichtsgesetzes - SGG -). Sie ist auch frist- und formge-
recht eingelegt sowie begründet worden und daher zulässig
(§§ 164, 166 SGG)..

Dieses Rechtsmittel bleibt jedoch ohne Erfolg.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 SGG).

Der Kläger bezieht sich zur Begründung seines Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung ausdrücklich auf die einschlägigen für West-Berlin erlassenen Vorschriften. Es war daher zu prüfen, ob diese mit dem Recht im Bezirk wenigstens eines anderen (weiteren) Landessozialgerichts übereinstimmen (zu vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11.5.1956, SozR., SGG § 162 Bl. Da 13 Nr. 54 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Als eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenunterstützung ist durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 145) in der Fassung des Artikels IV § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (VOBl. I S. 566) festgelegt, daß der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Diese Regelung steht inhaltlich im Einklang mit § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162), dessen Vorschriften gemäß Artikel V § 8 des vorbezeichneten Berliner Gesetzes vom 28. Dezember 1950 sinngemäß (mit Ausnahme der §§ 69 bis 86 und der §§ 142 bis 167) gelten, soweit sie diesem Gesetz und dem Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 145) in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 137) nicht widersprechen.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser sinngemäßen Ausdehnung des AVAVG wurde indessen vom Berliner Gesetzgeber u.a. § 69, der den Umfang der Versicherung betrifft. Hierzu hat das Berliner Abgeordnetenhaus als landeseigene Regelung das "Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenver-



sicherung in Berlin" vom 26. Februar 1953 (GVBl. I S. 150) erlassen, dessen Artikel I lautet:

"In § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (VOBl. I S. 566) erhält § 69 folgende Fassung:

* Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. Wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,

sofern er nicht nach den §§ 70 bis 75 c von der Versicherungspflicht ausgenommen ist."

- V. Die Vorschriften dieses Gesetzes, das seiner Herkunft nach zweifelsfrei kein Bundesrecht darstellt, unterscheiden sich zunächst hinsichtlich des Personenkreises bereits insoweit von den sonst in der Bundesrepublik geltenden, als der Kreis der von der Versicherungspflicht ausgenommenen Arbeitnehmer durch §§ 70 bis 75 c der Berliner Fassung (Art. II § 4 des vorgenannten Regelungsgesetzes sowie §§ 1 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmungen hierzu vom 5. Januar 1951 - VOBl. I S. 51 -) abweichend von den anderen Länderfassungen ausgewählt und bezeichnet ist. Das Berliner Recht hat dabei teils Einschränkungen, teils Erweiterungen vorgesehen. § 74 b = Versicherungsfreiheit bei Beschäftigung volksschulpflichtiger Arbeitnehmer und § 74 c = Versicherungsfreiheit bei Beschäftigung von Abkömmlingen oder deren Ehegatten sowie von Stief- und Pflegekindern führt es überhaupt nicht.

Des Weiteren ist aber auch die Versicherungspflicht in Berlin anders geordnet als im übrigen Bundesgebiet. Sowohl in der Kranken- als auch in der Angestelltenversicherung bemißt sich für Berlin die Versicherungspflichtgrenze nach einem Jahresarbeitsverdienst von 9.000 DM (§ 1 des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Lan-

des Berlin vom 26. Februar 1953 - GVBl. S. 150 -; § 18 des Berliner Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 - GVBl. S. 588 -). Dagegen ist durch das Bundesgesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437) die Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung auf 6.000 DM (Art. I § 1), andererseits für die Angestelltenversicherung auf 9.000 DM (Art. III § 5) festgelegt. Eine weitere Abweichung von den Vorschriften des Bundesrechts zeigt sich darin, daß das Berliner Gesetz vom 26. Februar 1953 in der gesetzlichen Krankenversicherung die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen bei 7.200 DM beläßt (§ 2), während das Bundesgesetz (§ 2) die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen entsprechend der Versicherungspflichtgrenze auf 6.000 DM festlegt.

Aus alledem wird ersichtlich, daß die Bestimmungen über den Umfang der Versicherung, die sich auf § 69 AVAVG der Berliner Fassung gründen, wesentlich vom Bundesrecht abweichen. Diese mannigfachen Unterschiede sowie Ausmaß und Grad der Abweichungen sind aber nicht zufälliger Natur, sondern offensichtlich vom Berliner Gesetzgeber mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse bewirkt worden, weil in der Vergangenheit die ungünstige wirtschaftliche Lage dort sowie die schwierigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt hierzu begründeten Anlaß boten. Da sich indessen, wie festgestellt, der Geltungsbereich des § 69 AVAVG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Februar 1953 (GVBl. S. 150) nicht über den Bezirk des Landessozialgerichts Berlin (Berufungsgericht) hinaus erstreckt, ist diese Vorschrift nicht revisibel. Bei dieser Rechtslage konnte der erkennende Senat sachlich nicht darüber entscheiden, ob und in welcher Weise gegebenenfalls die Arbeitsentgelte West-Berliner Einwohner, die aus Beschäftigungsverhältnissen im sowjetischen Sektor in DM-Ost erzielt wurden, für die Beurteilung der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung in Berlin umzurechnen sind.



VI. Da die Revision des Klägers gemäß § 162 Abs. 2 SGG, also unbegründet war, mußte sie nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)